

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V BLw 24/66

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Zuweisung des landwirtschaftlichen
Betriebes in S [REDACTED] Nr. [REDACTED]

Beteiligte:

Landwirt Arthur H [REDACTED], S [REDACTED] Nr. [REDACTED]

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

-im Rechtsbeschwerdeverfahren

- vertreten durch Rechtsanwalt Karl R [REDACTED], K [REDACTED] -

Landwirt Ulfert L [REDACTED], S [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführer,

-im Rechtsbeschwerdeverfahren

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 15. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Schmidt und Vogt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Landwirts Ulfert L. [REDACTED] gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 20. Juni 1966 wird als unzulässig verworfen.

Der Rechtsbeschwerdeführer hat die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und dem Antragsteller H. [REDACTED] die diesem im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 10 700 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

1.

Die am 25. Mai 1947 unverehelicht und kinderlos verstorbene Talkea L. [REDACTED] war Eigentümerin der Landstello S. [REDACTED] Nr. [REDACTED], die eine Größe von 7,8072 ha und einen Einheitswert von 10 700 DM hat. Sie ist in den Jahren 1929 und 1934 durch Abtrennungen von einem etwa 28,4 ha großen Hof entstanden, der ursprünglich dem Vater

- 3 -

der Talkea L [REDACTED] gehörte. Dieser hatte den Hof 1924 an seinen Sohn Ulfert L [REDACTED] verkauft. Nach dem Tode der Talkea L [REDACTED] stellte das Amtsgericht einen Erbschein aus, wonach sie gesetzlich beerbt worden ist von ihren Brüdern Ulfert und Hinrich zu je 1/3 und von den fünf Kindern ihrer 1935 verstorbenen Schwester Antje (darunter Arthur H [REDACTED]) zu je 1/15. Infolge von Erbteilsübertragungen besteht die Erbengemeinschaft jetzt nur noch aus den beiden Antragstellern Ulfert L [REDACTED] (2/3) und Arthur H [REDACTED] (1/3).

Arthur H [REDACTED] hat beantragt,
ihm den von der Talkea L [REDACTED] hinterlassenen landwirtschaftlichen Betrieb ungeteilt zu Eigentum zuzuweisen.

Arthur H [REDACTED] ist am 6. Dezember 1924 geboren, er lebt seit seiner Rückkehr aus dem Kriege (1946) auf der Landstelle. Seit dem Tode der Talkea L [REDACTED] wirtschaftet er zusammen mit einer Haushälterin. Er hat 2 ha Land hinzugepachtet. Die Landstelle ist schuldenfrei und war das auch beim Erbfall. Zur Begründung seines Antrages hat H [REDACTED] vorgetragen: Die Zuweisung an ihn entspreche dem Willen der Erblasserin. Diese habe der Mutter des Antragstellers erklärt, eines der Kinder H [REDACTED] bekomme die Landstelle. Ulfert und Hinrich L [REDACTED] hätten sich später in gleichem Sinne geäußert. Der Betrieb sei die Existenzgrundlage des Antragstellers, der bereit sei, an Ulfert L [REDACTED] eine Abfindung von 25 000 DM zu zahlen.

Ulfert L [REDACTED] hat beantragt, den Antrag des H [REDACTED] zurückzuweisen und ihm (Ulfert L [REDACTED]) die Landstelle zuzuweisen. Hierzu hat er vorgetragen: Die Stelle sei für eine Familie zu klein, sie biete keine Ackernahrung. Sie

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

könne dem Arthur H. nicht zugewiesen werden, weil dessen Erbanteil zu gering sei und die von ihm aufzubringende Abfindung die Stelle untragbar belaste; überdies sei die angebotene Abfindung zu gering. Der Antragsteller H. habe die Stelle auch nicht bewirtschaftet, sondern nur für die Erbergemeinschaft treuhänderisch verwaltet. Die Übertragung an H. entspreche nicht dem Willen der Erblasserin, andernfalls hätte sie ein entsprechendes Testament gemacht. Vielmehr sei schon immer vorgesehen gewesen, daß die Stelle, die nur für vorübergehende Zeit vom Hofe abgetrennt worden sei, wieder an diesen zurückfalle. Das Haus sei als Anteilnehmerwohnung gedacht gewesen. Der väterliche Hof könne das günstig gelegene und wertvolle Land auf die Dauer nicht entbehren. Er selbst (Ulfert L.) könne die Stelle von dem vom Vater übernommenen Hof aus bewirtschaften und die Abfindung an H. aufbringen. Er sei als Miterbe an der Bewirtschaftung der Landstelle beteiligt und beaufsichtige zusammen mit seinem Bruder Hinrich den Antragsteller H.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Landstelle nebst Inventar dem Antragsteller H. zugewiesen und die von ihm an den Antragsteller L. zu zahlende Abfindung auf 25 000 DM festgesetzt.

Die sofortige Beschwerde des Ulfert L. hatte keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht begründet seine Auffassung im wesentlichen wie folgt:

Die Anträge auf Zuweisung der Landstelle an einen der Miterben fänden ihre Grundlage in den §§ 13, 14 GrdstVG. Die dort aufgestellten Voraussetzungen seien auch gegeben; es liege ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer

Hofstelle vor, dessen Erträge im wesentlichen zum Unterhalt einer bäuerlichen Familie ausreichten. Die dahingehende Feststellung des Gutachters Siefken habe sich bei der Besichtigung der Landstelle bestätigt. Es dürfe hierbei der Ertrag des hinzugepachteten Landes berücksichtigt werden, weil hinreichend gesichert erscheine, daß dem Erwerber dieses oder anderes gleichwertiges Pachtland weiterhin zur Verfügung stehen werde. Die Gebäude reichten zur Bewirtschaftung des Eigen- und Pachtlandes voll aus und seien keinesfalls als Alten-teilerhaus anzusehen. Als zuweisungsberechtigt könne nur der Antragsteller H[REDACTED], nicht aber der Antragsteller L[REDACTED] angesehen werden. Das folge aus § 15 Abs. 1 Satz 2 GrdstVG. L[REDACTED] wohne nicht auf der Landstelle, der Antragsteller H[REDACTED] bewirtschafte sie und wohne dort auch. Er sei derjenige, der den Betrieb verantwortlich leite, wie L[REDACTED] in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt habe. Zu der weiterhin entscheidenden Frage, wem die Erblasserin die Landstelle zugedacht habe, ließen sich positive Feststellungen nicht treffen. Es komme deshalb auf den mutmaßlichen Willen der Talkea L[REDACTED] an, ob sie bei verständiger Würdigung aller Umstände den einzigen zuweisungsberechtigten Miterben als ihren Betriebsnachfolger ausgewählt hätte. Hierfür beständen hinreichende Anhaltspunkte. Neben seiner Eignung zur Bewirtschaftung der Stelle und seiner langjährig dort geleisteten Arbeit spreche hierfür, daß die Schwestern L[REDACTED] die Landstelle erst nach langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzung mit Ulfert L[REDACTED] erworben hätten und daß die Erblasserin Rückhalt und Unterstützung bei der Familie H[REDACTED] gesucht und gefunden habe. Deshalb stehe der mutmaßlichen Auswahl des H[REDACTED] als Rechtsnachfolger auch nicht entgegen, daß sein Anteil nur ein Drittel

betrage. Zwar bedinge das, daß eine verhältnismäßig hohe Abfindungslast entstehe, indessen habe H. nachgewiesen, daß ihm zur Abgeltung dieser Last in Höhe von 15 000 DM eigene Mittel zur Verfügung stünden. Die weiteren erforderlichen 10 000 DM könne er kreditweise beschaffen, ohne daß wesentliche Nachteile für die Bewirtschaftung der bisher schuldenfreien Stelle zu befürchten seien. Der Zuweisungsantrag des H. könne hiernach nur noch abgelehnt werden, wenn der Zuweisung besondere Gründe entgegenstünden. Diese lägen nicht vor. Dann aber müsse es der Miterbe L. als Folge der gesetzlichen Regelung hinnehmen, daß er infolge der Bewertung seines Erbanteils zum Ertragswert wirtschaftlich benachteiligt werde. Es handle sich, wie die Besichtigung ergeben habe, um einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb, der über arrondierten Besitz im guten Kulturzustand verfüge und auch auf die Dauer gesehen existenzfähig sei. Für solche Betriebe sehe das Grundstückverkehrsgesetz die Zuweisung vor, ohne daß es darauf ankäme, ob etwa andere Betriebe die Ländereien zur Aufstockung oder Abrundung ihres Besitztums gut gebrauchen könnten.

II.

Diese Entscheidung greift der Rechtsbeschwerdeführer mit der Rechtsbeschwerde an. Sie ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden; L. ist auch beschwert, weil seinem Antrag auf Zuweisung des Besitztums nicht stattgegeben worden ist.

Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde jedoch nicht zugelassen. Das Rechtsmittel ist daher nur statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 LwVG vorliegen.

a) Der Rechtsbeschwerdeführer meint, das sei schon deshalb der Fall, weil ein unzulässiges Verfahren gegeben sei. - - - - - Die Landstelle habe einen Einheitswert von 10 700 DM; sie bilde damit einen Hof im Sinne der Höfeordnung. Ein Hof unterliege aber nicht dem Zuweisungsverfahren, wie es im zweiten Abschnitt des Grundstückverkehrsgesetzes vorgesehen ist. Es handle sich sonach beim gegenwärtigen Verfahren um ein unzulässiges.

Bei diesem Vorbringen übersieht die Rechtsbeschwerde, daß nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG in der durch Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl I 933) mit Wirkung vom 1. Januar 1965 erhaltenen neuen Fassung die Rechtsbeschwerde ohne Zulassung statthaft ist, wenn es sich um die Zulässigkeit der Beschwerde handelt. Bei Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten läßt die Neufassung des Gesetzes die Rechtsbeschwerde nicht mehr stattfinden. Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen: Nach Auffassung des Rechtsbeschwerdeführers hat das Beschwerdegericht verkannt, daß § 13 GrdstVG nicht zur Anwendung kommt, wenn es sich bei dem Zuweisungsbetrieb um einen Hof im Sinne der Höfeordnung handelt. Träfe letzteres zu, so ist zwar das materielle Recht verletzt, aber ein unzulässiges Verfahren läge nicht vor. Denn über Zuweisungsanträge entscheiden die Landwirtschaftsgerichte (§ 1 Nr. 2 LwVG).

b) Der Rechtsbeschwerdeführer stützt die Zulässigkeit seines Rechtsmittels ferner auf § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG. Danach ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde statthaft, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone oder eines Oberlandesgerichts abweicht und

die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Von den von der Rechtsbeschwerde aufgeführten Entscheidungen weicht indessen der angefochtene Beschluß nicht ab.

1. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 20. November 1951 (RdL 1952, 69) nicht ausgeführt, wenn Höferecht Platz greife, sei keine Erbengemeinschaft bei einem landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden. In dem dort zur Entscheidung stehenden Fall war Gegenstand der Zuweisung nicht ein Hof, sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert unter 10 000 DM. Bestand schon aus diesem Grunde kein Anlaß für den Senat, den behaupteten Rechtssatz aufzustellen, so bedurfte es dieser Rechtsschöpfung auch deshalb nicht, weil sich dies bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt.

2. Das Oberlandesgericht hat bei seiner Entscheidung den Umstand nicht entscheidend sein lassen, daß H. [REDACTED] nur zu einem Drittel an dem Nachlaß beteiligt ist. Damit hat es sich nicht in Widerspruch gesetzt mit den Entscheidungen des Senats vom 27. April 1954 (BGHZ 13, 188) und vom 8. Dezember 1959 (BGHZ 31, 253); die Entscheidung des Beschwerdegerichts steht auch nicht im Widerspruch mit den Beschlüssen des Oberlandesgerichts Celle vom 8. April 1957 (RdL 1957, 184) und vom 29. Juni 1959 (RdL 1959, 301). In keinem dieser Beschlüsse ist die Auffassung vertreten worden, daß die Zuweisung an den Miterben erfolgen müsse, der den größeren Erbteil innehat, aber auch nicht die Meinung, die Zuweisung an einen Miterben, der weitere Anteile von Miterben erworben hat, sei unzulässig. Wenn der Rechtsbeschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorträgt, das Beschwerdegericht sei bei seiner Entscheidung von Beschlüssen abgewichen, die bei

Lange, Grundstücksverkehrsgesetz § 13 Anm. 5 aufgeführt sind, so ist dies unbeachtlich. Hier wird zu vielen einzelnen Rechtsfragen Stellung genommen, wobei eine große Anzahl von Entscheidungen aufgeführt wird. Hinsichtlich welcher Rechtsfragen im einzelnen eine Abweichung vorliegen soll, bedurfte näherer Erläuterung; sie ist nicht gegeben.

3. In seiner Entscheidung vom 23. September 1952 (RdL. 1953, 53) hat der Senat die Auffassung vertreten, bei der Zuweisung sei einem örtlich bestehenden Erbbrauch Beachtung zu schenken, vor allem dann, wenn zwei in gleicher Weise mit dem Betrieb verwachsene Mitbewerber in Frage stehen. Wer fast ständig auf dem Hof gearbeitet habe, ihn noch bewirtschaftete und seine Existenz bei Nichtzuweisung verliere, sei vorzugsweise zu berücksichtigen. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hat in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1949 (OGHZ 3, 155) ausgesprochen, daß bei der Zuweisung die Gerichte nicht an die gesetzliche Hoferbenregelung gebunden seien. Mit diesen Auffassungen setzt sich das Beschwerdegericht nicht in Widerspruch, es wendet sie vielmehr an. Daß die streitige Stelle vom alten Hof abgetrennt wurde, daß der väterliche Hof auf die Dauer den streitigen Besitz nicht entbehren könne und daß vereinbart worden sei, dieser Besitz solle wieder an den Hof zurückfallen, all dies ist für die Frage der Statthaftigkeit des Rechtsmittels nicht von Bedeutung. Wenn das Beschwerdegericht diese Gesichtspunkte nicht als ausschlaggebend angesehen hat, so liegt darin noch nicht eine Abweichung von jenen in den Vergleichsentscheidungen ausgesprochenen Auffassungen.

4. Ob die Nichtzuweisung des Hofes an den Beschwerdegegner eine Enteignung im Sinne des Art. 14 Bonner Grundgesetz darstellt und deswegen unwirksam ist, kann das Rechtsbeschwerdegericht erst prüfen, wenn ein zulässiges Rechtsmittel gegeben ist. Denn es handelt sich insoweit um die Frage der Anwendung des materiellen Rechtes. An der Prüfung ist aber der Senat gehindert, weil, wie dargelegt, eine Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nach § 24 Abs. 2 LwVG nicht gegeben ist. Alles was in der Rechtsbeschwerdebeurteilung über die Rechtsgültigkeit des § 16 GrdstVG im Hinblick auf Art. 14 Grundgesetz ausgeführt wird, liegt daher außerhalb des Rahmens, der dem Senat zunächst für seine Nachprüfung gesteckt ist.

Wenn schließlich der Rechtsbeschwerdeführer meint, der Eingriff in das Recht des Rechtsbeschwerdeführers verletze alle jene höchstrichterlichen Entscheidungen, die bei Kröner, Eigentumsschutz in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes S. 29 bis 33 aufgeführt sind, so kann auch dieses Vorbringen die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht begründen. Denn jene Entscheidungen befassen sich mit Enteignungsentschädigungen nach Maßgabe der jeweiligen Bundes- oder Landesgesetze, während das Beschwerdegericht im vorliegenden Fall § 16 GrdstVG angewendet hat. An einer Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG fehlt es mithin schon deshalb, weil es sich nicht um dieselbe Rechtsfrage handelt, die verschiedene Gerichte verschieden beantwortet haben sollen. Ob § 16 GrdstVG seinerseits wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz unwirksam ist, kann, wie schon erwähnt, in dem gegenwärtigen Stadium der Nachprüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht beantwortet werden.

Aus allen diesen Gründen fehlt es dem Rechtsmittel an der Zulässigkeit, weshalb es mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen war. Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 36 a LwVG, §§ 18 Abs. 3, 19 Kostenordnung.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell